jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/6/15 1Ob103/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1965

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

Daß "auf Verlangen eines pfichtteilsberechtigten Kindes" bei Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers unter Lebenden anzurechnen sind, kann nicht dahin ausgelegt werden, daß ein Abkömmling (Enkel), der durch den lebenden Elternteil vom Pflichtteilsrecht ausgeschlossen ist, als Testamentserbe die Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil fordern könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 103/65
  Entscheidungstext OGH 15.06.1965 1 Ob 103/65
  Veröff: EvBl 1966/25 S 37 = JBl 1966,84 = SZ 38/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0015403

Dokumentnummer

JJR_19650615_OGH0002_0010OB00103_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at